



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2464. Kurfürst Joachim gewährt der ganzen ehrbaren Mannschaft in den  
Weichbildern Krossen und Züllichau und allen Brüdern und Bruderkindern  
der Lehnsbesitzer die gesammte Hand an ihren Lehnen, am 25. ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2463. Kurfürst Joachim trägt dem Hauptmann zu Krossen und Züllichau auf, zur Verpfändung von Lehngütern Consens zu erteilen, auch wegen des Hofgerichtes zu Krossen Bericht zu erstatten, am 23. October 1515.

Joachim, Von gotts gnaden Churfurst, Marggraff zu Brandenburg, Vnsern grus zuuoren. Lieber getrewer. Die Erbar mannschafft vnserer Weichbilde Clossen vnd Czulch haben sich itzt vor vns beclagt, wie Innen beswerlich zu Ier notturfft vmb verpfandung Irer Lehengutter vnns persönlich vmb vorwilligung anzulangen vnd alhier zu besuchen, derhalb vnns gebetten, dir beuelich zuthun: Dieweill wir dann betrachten, das sie zu Zeithen vmb geringe Summa gelts ferne Reifs thun musten, haben wir nachgegeben die bewilligung vff widerkawff an der Summa Funff vnd zwentzig gulden vnd darvnter bey dir, Als vnserm amptman, desselben orts zu suchen. Darumb Begeren wir an Dich hiemit beuelhende, Dw wollest Ire Itlichen obgemelter vnser mannschafft vff sein bette vnd summa Funff vnd zwentzig gulden vnd nicht daruber von vnsernt wegen vorwilligung vnd consens zw versetzung Irer lehengutter, woe du des redlich vrsach beyndeest, geben, doch vff vier, funff oder Sechs Jar, nach eines Itlichen vermogen wider zu lassen, versicherung vnd Reuerfbrieff wieder von Innen nemen vnd sie zu verwilligung vber angezeigter Summa hieher an vns weisen, dich auch dieselben zu thun enthalten: vnd So wir bericht, das die hoffgerichte zu Clossen dieser Zeit vbell bestalt, Sich auch die mannschafft darfur zu steen besweren, wollest vnns vermelden, wie es zuuoren vnd von Alters damit gehalten worden, verlassen wir vnns allenthalben von dir zu gescheen, In gnaden zu erkennen. Datum Coln an der Sprew, dinstags nach Gallj, Anno XV<sup>o</sup>. XV.

Nach dem Churm. Lehnsocialbuche XXXI, 255—256.

2464. Kurfürst Joachim gewährt der ganzen ehrbaren Mannschafft in den Weichbildern Krossen und Züllichau und allen Brüdern und Bruderkindern der Lehnsbesitzer die gesammte Hand an ihren Lehnen, am 25. October 1515.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurst etc., Bekennen vnd thun kunth öffentlich mit diesem Brieue vor vns, vnser erben vnd nachkomen marggrauen zu Brandenburg vnd sonst allermeniglich, die In sehen, horen oder lesen, das vor vns komen vnd erschinen sein vnser liebe getrewen, die Erbar mannschafft der Weichbild Clossen vnd Czulch vnd gar mit emffigen vnd demutigen fleiß gebeten, das wir sie vnd vnter Inen alle Bruder vnd Bruderskindere, menlich leibs lehens erben rechts Stames vnd nhamens, gnediglich mit allen Iren lehnen vnd guttern versammeln, vnd daran die gesampfte Hand, mit einander zutragen,

leyhen vnd begnaden wolten; also haben wir angefehen Ir fleiffige Bethe, auch Irer Eltern vnd Ir getrewe dienste, die sie vnsern fursarn der Marggraffschafft zu Brandenburg In kreigischen geschefften vnd sunst auch vns bis her williglich vnd fleissiglich gethan vnd hinfur wol thun konnen vnd sollen, vnd darauff sie, alle gebruder vnd Bruders kinder, menliche leibs lehens Erben rechts stamens vnd nhamens, die itzund Im leben sein, vnd all Ir erben vnd nachkomen mit allen Iren lehen vnd guttern, die sie von vns vnnnd vnser herschafft tragen vnd haben, gnediglich versammelt vnd Inen an solichen Iren lehen vnd guttern allen die gesampte Hand geliehen, versameln sie vnd leyhen Inen an solichen Iren lehen vnd guttern die gesampten Handt, wie obstehet, In crafft vnd macht ditzs Briues vnd also, das sie hinfur zu Ider Zceit, so oft es zu schulden vnd fellen kompt, vnd alle Ir Menlich leibs lehens Erben, Stamens vnd nhamens gebruder vnd Bruderskind, der gesampten hand, als gesampter hant Recht vnnnd gewonheit ist, volg thun getrewlich vnnnd vngeferlich. Was aber vor dieser vnser verschreibung vnd begnadung aufs vnnnd von vnser obrigkeyth wegen an vns vnnnd vnser herschafft zcuuoren komen, oder auch durch solich felle verledigen wurd oder gereith verlediget vnd zcuuoren zu angefellem vnd Begnadungen verschrieben were; das alles sol In sein Crafft gehen vnd diese verschreibung solichs damit nicht auffheben noch verhindern. Es sollen auch alle gnaden, lehen vnd angefell, die vnser Eltern vnd wir hievor Inen den vom Adell verliehen haben oder noch verleihen wurden, hier In aufgeschlossen sein vnd vns vnd vnser Erben diese versamlung damit nichts verbinden etc. Datum Am Dornstag nach der zeehen thaufent Jungfrawen tage, Anno etc. XV.

*Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 152.*

2465. Des Kurfürsten Leibgedings-Verschreibung für Anna von Zabeltitz, Klosterjungfrau zu Guben, vom 26. Oktober 1515.

Wir Joachim, vonn gotts gnadenn Marggrauen zu Brandenburg etc., Bekennen etc. —, Nachdem sich vnser liebe getrewe Junckfrawen Anna, Cristoff von Zabeltitzen seligen nachgelassen Tochter, gott vnd seiner hochwirdigen geberinn Junckfrawen Marienn zw Lob vnd Eren In das Junckfrawen Closter vor Guben ergeben vnd damit sie sich desterbas enthalten, auch gotlich dinst fleylliger vnnnd andechtiger aufewartten moge, haben wir vff Irer bruder, des genanten Cristoff Zabeltitzen seligen menlichen liebs lehens Erben vnd Irer mutter, sein nachgelassen witwen, vnterdenig, demuttig bette, Ir dreyßig gulden Jerlicher zins, darzu allen flachs, huner vnd eyger zins Im dorff haso zu rechtem leyppeding gnediglich gelihen: vnnnd leyhen genanter Closter Jungfrawen Annen angezeigte zins vnd Rent, wie obsteet, zu rechtem leyppeding In vnd mit crafft diez briues vnd also, das sie solliche dreißig